

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Energie Südbayern GmbH

1. Geltungsbereich der Bedingungen des Auftraggebers

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Energie Südbayern GmbH („AGB“) gelten für alle Bestellungen und Leistungen zwischen dem Lieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend Verkäufer bzw. Auftragnehmer) und der Energie Südbayern GmbH (nachfolgend Käufer bzw. Auftraggeber). Der im folgenden verwendete Begriff „Auftragnehmer“ („AN“) ist gleichzusetzen mit „Verkäufer“; entsprechendes gilt für die Bezeichnung „Auftraggeber“ („AG“) und „Käufer“. Diese AGB gelten für künftige Verträge auch dann, wenn auf diese AGB nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Die AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des AN gelten nur, wenn und soweit der AG sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Bedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn der AG in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- bei Vorliegen eines Rahmenvertrages die Bestimmungen des jeweiligen Rahmenvertrages
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf- und Werkverträge,
- spezielle und allgemeine technische Bedingungen, die Baustelleneinrichtung des AG

3. Ausführung / Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

3.1. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Allgemeinen Vorschriften“ BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen, Geräte, Anlagen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie den zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltendsonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o.g. Vorschriften auf Verlangen des AG nachzuweisen.

3.2. Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 6 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen.
Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem AN untersagt.

4. Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmer jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG

wird seine Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der vom AG übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er dem AG gegenüber übernommen hat.

Sollten Arbeitskräfte zum Einsatz kommen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Setzt der AN Arbeitskräfte ohne Zustimmung des AG ein, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Verbot illegaler Beschäftigung

Der AN hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem AG eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach den jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen

(insbesondere Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und Mindestlohngesetz (MiLoG)) erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachgekommen wird.

Der AN wird bei der Auswahl von Subunternehmen und Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen prüfen und diese zur Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden. Der AN ist verpflichtet, die zur Prüfung der Einhaltung der o.g. Verpflichtungen und zur Verfolgung der rechtlichen Interessen des AG erforderlichen Auskünfte gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG schriftlich zu dokumentieren und zu erteilen. Ebenso ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass ein entsprechender Auskunftsanspruch des AG auch gegenüber von ihm eingesetzten Nachunternehmern gilt und diese ihrer Dokumentationspflicht nach § 17 Abs. 1 MiLoG ebenso nachkommen.

Für den Fall, dass der AG von einem Arbeitnehmer des AN oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens/Personaldienstleisters, gleich welchen Grades, berechtigterweise auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen frei.

Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem AG wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß RVG für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

Der AG ist berechtigt, den Vertrag mit dem AN ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der AG berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus haftet der AN gegenüber dem AG für jeden Schaden, der dem AG aus der schuldhaften Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten entsteht.

Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

6. Haftung allgemein, Versicherungen

Sofern nicht anderweitig geregelt, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der AN hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EURO

pro Schadensereignis) zu unterhalten. Der AN muss dies auf Verlangen des AG nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

7. Angebot

Angebote und Kostenvoranschläge des AN erfolgen unentgeltlich und begründen für den AG keine Verpflichtungen. Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen.

8. Vertragsschluss

8.1. Verträge über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Bestellungen“) bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

8.2. Änderungen/Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung in Textform des AG.

8.3. Die Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen durch den AN zu bestätigen, andernfalls gilt sie als angenommen.

9. Liefer- / Leistungszeit

9.1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Lieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an den AG zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung genannten Ort maßgebend. Ist eine Leistung vereinbart, ist die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung bzw. der Zeitpunkt der Abnahme für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung/(Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des AG auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung/Leistung dar.

9.2. Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches des AG und von dem AG nicht zu vertretende unabwendbare Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen/angeliefert, bzw. die Leistung nicht erbracht/entgegengenommen werden kann, ist der AG- unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche gegenüber dem AG- für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Annahme-/Abnahmeverpflichtung befreit und nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und/oder Rücktritt zu verlangen. Verlangt der AG Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10. Anlieferung

10.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung „frei Bestimmungsort“ einschließlich Verpackung.

10.2. Neben der Lieferanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, gegebenenfalls Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben.

10.3. Gefahrstoffe sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der AN stellt dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zur Verfügung. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

10.4. Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung/Leistung an den AG übergeben oder von dem AG abgenommen wurde.

11. Betreten und Befahren des Werksgeländes / der Baustelle

11.1. Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des AG ist den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten.

11.2. Der AG und seine Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit. Der AG und seine Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen konnte.

12. Preis/Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen

12.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der AN hat pro Bestellung eine prüffähige Rechnung (1-fache Ausfertigung) zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben enthalten muss, inkl. der vollständigen Bestellnummern des AG. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des AG genannte Rechnungsadresse bzw. elektronische Rechnungen als PDF per E-Mail ausschließlich an die E-Mail-Adresse „esb-rechnung@esb.de“ zu übermitteln.

12.2. Abschlagszahlungen für Teilleistungen leistet der AG nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, es sei denn, dem AN steht ein Anspruch aus § 632a BGB zu und er stellt dem AG entsprechende Sicherheit. Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, der in der EU seinen Geschäftssitz hat, nach deutschem Recht zu stellen.

12.3. Der AN hat Teilrechnungen für Abschlagszahlungen, sofern im Vorfeld vertraglich vereinbart, ausschließlich für genau abgrenzbare Teilleistungen und mit der vertraglich vereinbarten Rechnungssumme zu erstellen.

- 12.4. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 12.5. Der AG bezahlt, sofern nicht einzelvertraglich abweichend schriftlich vereinbart, den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Kalendertagen netto, gerechnet ab Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung/Leistung.

13. Sicherheitsleistung

- 13.1. Der AG ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung und/oder zur Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche zu verlangen. Die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung beträgt 10 v.H. der Brutto-Auftragssumme, die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche beträgt 5 v.H. der Brutto-Auftragssumme.
- 13.2. Dem AN steht das Recht zu, den Sicherheitseinbehalt gem. Ziffer 13.1, soweit dieser nicht verwertet ist, durch Stellung einer Bankbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Bruttoauftragssumme, welche der Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers dient, abzulösen. Die Sicherheitsleistung erfolgt in diesem Fall durch Stellung einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer deutschen Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherers. Die Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB steht dem Bürgen zu, soweit fällige Gegenforderungen des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen muss die Einrede der Aufrechenbarkeit ausgeschlossen sein. Die Rechte aus § 768 BGB bleiben unberührt. Die Bürgschaft muss zudem die Erklärung des Bürgen enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Ansprüchen verjähren, spätestens jedoch in einer Frist von 30 Jahren.
- 13.3. Die Vertragserfüllungsbürgschaft bzw. der Sicherheitseinbehalt sind, soweit diese nicht verwertet sind, nach vollständiger Vertragserfüllung und Schlussabnahme Zug-um-Zug gegen Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft im Wert von 5 v.H. der Brutto-Auftragssumme (zzgl. etwaiger bis zum Zeitpunkt des Bürgschaftsaustauschs beauftragten Nachträge) durch den AG herauszugeben bzw. auszuzahlen.
- 13.4. Die Gewährleistungsbürgschaft dient der Sicherung aller Ansprüche und Rechte des AG wegen Sach- und Rechtsmängeln an den Leistungen des AN, insbesondere auch Ansprüche des AG auf Restfertigung der Leistung sowie der Ansprüche des AG aus Verletzung von Nebenpflichten aus dem Vertrag.
- 13.5. Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche an den AN herauszugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten und berechtigten Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen Teil der Sicherheit in Höhe des Doppelten der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zurückhalten.
- 13.6. Auf die Bürgschaftsverträge darf ausschließlich deutsches Recht anwendbar sein. Soweit gesetzlich zulässig, müssen sie als Gerichtsstand München bezeichnen.

14. Beschaffenheit der Lieferung/Leistung, Rechte bei Mängeln

- 14.1. Der AN schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- und Leistungsspezifikation, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der AN steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und –sofern relevant– dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen.
- 14.2. Der AG wird, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, offensichtliche Mängel gegenüber dem AN innerhalb von 12 Werktagen nach Ablieferung rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der AG innerhalb von 12 Werktagen nach Entdeckung rügen.
- 14.3. Ist eine Abnahme durch den AG gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, kann der AG die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer vom AN dem AG gesetzten Frist zur Abnahme.
- 14.4. Der AG ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim AG. Der AN hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist der AG zusätzlich berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen, Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des AG aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom AN übernommener Garantien bleiben unberührt.
- 14.5. Mängelansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.6. Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand infolge eines Mangels vollständig oder teilweise neu geliefert, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten Gegenstand bzw. entsprechende Teilkomponenten erneut.

15. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Einwilligung des AG.
- Der AN ist nur berechtigt, mit aus diesem Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

16. Kündigung/Rücktritt

- 16.1. Das Recht des AG zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern einzelvertraglich keine Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- 16.2. Der AG kann den Werkvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn auf Seiten vom AN das Insolvenzverfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die bis dahin ausgeführten Leistungen und entstandenen Kosten sind nach den Vertragspreisen abzurechnen und entsprechend zu vergüten.
- 16.3. In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund werden die vom AN bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten, vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch den AG geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Falle von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des AG, insbesondere auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- 16.4. Hat der AN vom AG im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner dem AG unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.
- 16.5. Jede Kündigung bedarf der Textform

17. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

18. Gewicht/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

19. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und/oder Leistung des AN und deren vertragsgemäße Nutzung Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

20. Geheimhaltung und Datenschutz

- 20.1. Der AN verpflichtet sich, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die er im Rahmen der Vertragserfüllung erlangt, insbesondere AG-Unterlagen („vertrauliche Informationen“), uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise

zugänglich zu machen und alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu treffen. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Informationen die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können.

Der AN ist berechtigt vertrauliche Informationen an vom AG zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden.

Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages.

Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
- Namen von liefernden Händlern
- Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
- Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden
- Informationen über Verhandlungen von Transportkunden
- Informationen über mit Transportkunden abgeschlossene Netzzugangsverträge
- Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich entsprechender Vertragsverhandlungen mit Händlern und potentiellen Anschlusskunden
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits öffentlich bekannt waren, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder sich bereits in rechtmäßigen Besitz des AN befanden.

Der AN stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannten Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der AN wird dem AG die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter zur Beachtung und Wahrung aller gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

- 20.2. Der AN hat die vorgenannten Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen.
- 20.3. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

An allen im Rahmen dieses Vertrages für den AG gefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, räumt der AN dem AG das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht ein.

20.4. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen, zu Werbezwecken oder ähnlichem ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

21. Gerichtsstand/Erfüllungsort

- 21.1. Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.
- 21.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des AG Erfüllungsort.

22. Vertragssprache/Anwendbares Recht/Salvatorische Klausel

- 22.1. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.
Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.